



BOOTH AUSORDNUNG OFFENBACHER RUDERVEREIN 1874 E.V.



APRIL 2018

BOOTSHAUSORDNUNG DES OFFENBACHER RUDERVEREIN 1874 E.V.

Soweit in dieser Bootshausordnung die männliche Bezeichnung einer Funktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.

1. Grundregeln

- 1.1 Mitglieder haben sich über diese Bootshausordnung zu informieren.
Neue Mitglieder und Gäste sind darauf hinzuweisen.
- 1.2 Die Teilnahme am Sportbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- 1.3 Wer am Sportbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 1.4 Mitglieder und Gäste haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.
- 1.5 Die „Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes“ ist Bestandteil dieser Bootshausordnung.

2. Information

Diese Bootshausordnung sowie weitere für den Bootsbetrieb relevante Information werden am Schwarzen Brett in der Bootshalle ausgehängt. Jedes Mitglied hat sich dort regelmäßig über Änderungen und Neuigkeiten zu informieren.

3. Bootshaus und Gelände

In der gesamten Bootshalle, incl. Umkleiden, Werkstatt und Kraftraum ist das Rauchen untersagt.

Für die Reinigung der Bootshallen, Umkleideräume und Schränke sind die Nutzer zuständig. Es wird ein Reinigungsplan erstellt, dieser ist an dem schwarzen Brett einzusehen.

Nach Verlassen der Bootshalle bzw. des Geländes sind alle Türen und Tore zu schließen. Für persönliche Wertgegenstände wird nicht gehaftet. Das Radfahren in der Boothalle ist nicht gestattet.

4. Anforderungen an alle Teilnehmer am Sportbetrieb

- 4.1 Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Sportbetrieb teilnehmen wollen, müssen ausreichend schwimmen können. Dies bestätigen die Mitglieder, bzw. im Fall von Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, mit dem Aufnahmeantrag. Gäste müssen vor der Mitfahrt erklären, dass ihre Schwimmkenntnisse für den Wassersport ausreichend sind oder beim Rudern eine Schwimmweste/Schwimmhilfe anlegen.
- 4.2 Generell erfolgt die Zuweisung der Boote und Ruder/Paddel durch den/die Trainer entsprechend den Vorgaben des Ruderausschusses (Liste der freigegebenen Boote). Für Freizeitrunderer stehen nur die in der ausgehängten Liste genannten Boote zur Verfügung, Ausnahmen bestimmt der Ruderausschuss.
- 4.3 Nach jeder Fahrt ist das benutzte Boot zu reinigen. Dazu gehört neben dem Abwaschen der Außenhaut mit Leitungswasser und auch die Reinigung des Innenraumes und der Rollschienen. Anweisungen für zusätzliche Pflegearbeiten durch den Ruderausschuss oder Trainer sind umgehend auszuführen.

5. Anforderungen an Bootsobleute/Bootsführer

- 5.1 Bootsobleute müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- 5.2 Sie müssen nachgewiesen haben, dass sie verantwortlich ein Boot als Bootsobmann/
Steuermann führen können.
- 5.3 Sie kennen
 - die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier
 - die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes
 - diese Bootshausordnung
 - die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- 5.4 Sie dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

6. Beschreibung des Hausrevieres

- 6.1 Der Main ist eine stark befahrene Bundeswasserstraße, auf der die Berufsschifffahrt absoluten Vorrang hat. Die Schifffahrt auf dem Main ist durch die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) geregelt.
- 6.2 Fahrgebiet für die Boote des Offenbacher Rudervereins ist der Main von km 41,2 (oberhalb der Carl- Ulrich Brücke) bis km 47,2 (unterhalb des Hinweisschildes für die Fähre Rumpenheim).
- 6.3 Zusätzlich zu dem allgemeinen Rechtsfahrgebot der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung wird festgelegt, dass alle ORV-Boote nahe dem in Fahrtrichtung rechten Ufer zu fahren haben.
- 6.4 Ausnahmen müssen von Ruderausschuss oder Trainer angeordnet bzw. vor Beginn der Fahrt genehmigt werden.

7. Regelungen für Fahrten innerhalb des Hausrevieres

- 7.1 Jede Fahrt ist vor Beginn ins elektronische Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen.
- 7.2 Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder/ Betreuer des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann/Steuermann im Boot sitzt und die Verantwortung trägt. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes und dieser Bootshausordnung verantwortlich.
Bemerkung: Aufsicht bedeutet, dass die Person in Begleitboot(Motorboot) (Trainer, Ausbilder etc.) zu jeder Zeit Sichtkontakt zum dem/den Boot(en) hat.

8. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausrevieres

- 8.1 Fahrten außerhalb des Hausrevieres sind von Trainer oder Ruderausschuss zu genehmigen.

9. Sicherheit

- 9.1 Auf dem Main gilt die Binnenschiffahrts- straßen- Ordnung (BinSchStrO). Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz, dass der Bootsobmann/ Bootsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, die die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und wassersportliche Übung gebieten.
- 9.2 Beim Wenden und Überqueren des Mains ist größte Vorsicht geboten, es darf nur in sicherem Abstand zur Berufsschiffahrt, dem absoluter Vorrang zu gewähren ist, erfolgen. Überholen anderer Sportboote ist zur Mainmitte hin, Ausweichen vor der Berufsschiffahrt immer zum Ufer hin durchzuführen.

- 9.3 Alle Personen, welche an Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein. Die Verantwortung hierfür trägt jeder Einzelne selbst.
- 9.4 Bei einbrechender Dunkelheit und unsichtigem Wetter (Nebel, Schnee, stürmischem Wind etc.) darf nicht gerudert werden. Der Trainer oder Bootsobmann/Bootsführer trägt die Verantwortung für rechtzeitige Rückkehr und gegebenenfalls für die Abkürzung der geplanten Fahrstrecke.
Paddler dürfen bei Dunkelheit fahren, sofern das Boot mit einer Rundumleuchte gemäß den Anforderungen der Wasserschutzpolizei ausgestattet ist.
- 9.5 Bei Gewitter ist das Gewässer unmittelbar zu verlassen.
- 9.6 Bei Kenterung erfolgt die Rettung nach dem Prinzip: Mensch vor Material. Im Notfall muss der Bootsobmann/Steuermann abwägen, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.
- 9.7 Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur mit angelegter Rettungsweste/Schwimmhilfe trainieren.
- 9.8 Kanuten/Paddler dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10° C) das Wassertraining nur mit angelegter Schwimmweste / Schwimmhilfe ausüben.
- 9.9 Erwachsenen wird ab dieser Wassertemperatur das Anlegen einer Rettungsweste empfohlen.
- 9.10 Bestimmungen bei Hochwasser und starker Strömung:
- Ruderer und Paddler: Bei Überspülung der Steinstufe an der Betonanlegestelle (unterhalb des Bootshauses) darf nicht gerudert/gepaddelt werden.
 - Bei starker Strömung darf nicht gerudert werden. Die Einschätzung erfolgt durch den Bootsobmann/Bootsführer. Im Zweifelsfall kann der Trainer oder ein Mitglied des Ruderausschusses das Rudern und Paddeln untersagen.
 - Über den Stand des Hochwassers hat sich jeder selbst zu informieren. Gültig ist der Pegel Osthafen .

9.11 Einmal pro Jahr erfolgt eine kurze Sicherheitsbelehrung mit aktuellen Beispielen aus dem Sportbetrieb für alle Ruderer, Paddler und Kanuten.

Für Neumitglieder erfolgt eine ausführliche Sicherheitseinweisung innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt in den Verein.

10. Bootsschäden

Beschädigte Boote dürfen nicht benutzt werden. Werden vor Beginn einer Fahrt Schäden festgestellt, sind in Abstimmung mit Trainer, Ruderausschuss oder Bootswart Maßnahmen zu treffen. Tritt während der Fahrt ein Schaden auf, so darf die Fahrt nur fortgesetzt werden, wenn die Sicherheit des Bootes gewährleistet ist und sich der Schaden durch weiterrudern nicht vergrößert. Andernfalls ist sofort die Fahrt abubrechen und mit entsprechender Vorsicht bis zur nächsten Anlegemöglichkeit oder bis zum Bootshaus zurück zu rudern. Bootsschäden, auch kleine, sind in das Formular am Schwarzen Brett einzutragen und Trainer oder Bootswart zu melden.

11. Ahndung von Verstößen

Ungeachtet der gesetzlichen und haftungsrechtlichen Folgen können Verstöße gegen die Bootshausordnung durch den Vorstand/Vereinsausschuss mit Untersagung der Bootsbenutzung oder Vereinsausschluss (nach § 9 der Satzung des Offenbacher Rudervereins 1874 e.V.) geahndet werden.

Bitte verhalten Sie sich stets so, dass alle Ruderer/Paddler gesund und alle Boote unbeschädigt ins Bootshaus zurückkommen. Wir wünschen uns allen viel Freude bei der Ausübung unserer schönen Sportart.

Der Ruderausschuss

Die Bootshausordnung kann unter
<http://www.orv1874.de/downloads>
heruntergeladen werden



Impressum

Offenbacher Ruderverein 1874 e.V.

Starkenburger Straße 150
60386 Frankfurt

Vereinsregister: VR503, Amtsgericht Offenbach

Tel: 069 411119

Fax: 069 411119

Mail: info@orv1874.de

Web: www.orv1874.de

Bankverbindung Beitragskonto

IBAN: DE 45 5055 0020 0000 0440 59

Bankverbindung Spendenkonto

IBAN: DE 07 5055 0020 0000 0012 87

Layout: Heiko Ruwe

